



Der rote Schirm

Liebe und Heirat bei
CARL SPITZWEG



Carl Spitzweg, Sennerin und Mönch, 1838, Öl auf Leinwand, Museum Georg Schäfer Schweinfurt, © Museum Georg Schäfer, Schweinfurt / bpk

KUNSTHAUS APOLDA

01.09. – 15.12.2024 AVANTGARDE

Dienstag – Sonntag: 10 – 17 Uhr · Bahnhofstraße 42 · 99510 Apolda · 03644 - 51 53 65

Veranstalter: Kreis Weimarer Land in Kooperation mit dem Museum Georg Schäfer, Schweinfurt
Mit freundlicher Unterstützung: Kunstverein Apolda Avantgarde e.V. und Kreisstadt Apolda



www.kunsthauseapolda.de
Instagram: [kunsthauseapolda](#)

TERMINE

Entfernt gemäß DSGVO

Antragsfrist für Fördermittel endet am 31. Oktober 2024

Vereine und Kommunen aufgepasst! Für das Jahr 2025 können noch Fördermitelanträge eingereicht werden!

Antragsfrist: 31. Oktober 2024

Der Kreis Weimarer Land stellt für das Jahr 2025 wieder Fördermittel für Kulturschaffende in Aussicht. Ziel ist die Vielfalt der aktiven Kulturarbeit im Kreisgebiet zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind dabei Vereine, Kommunen oder Einzelpersonen im Kreis Weimarer Land, die das ortsbezogene Kulturangebot stärken, ergänzen und erweitern.

Notwendige Formulare und Förderbedingungen können im Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus oder auf der Homepage des Landratsamtes (www.weimarerland.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und „Digitales Verwaltungsportal“ (Suchbegriff „freie Kulturarbeit“) heruntergeladen werden.

Für Fragen zur Antragstellung oder zum Förderantrag steht Ihnen Frau Zinke unter der Telefonnummer 03644 540 - 224 oder per E-Mail post.wiku@weimarerland.de, zur Verfügung.

WO ENTSORGE ICH WAS?

Nochmals der dringliche Appell!

Bitte entsorgen Sie Batterien und Lithium-Akkus niemals in der Restmüll-Tonne (schwarze Tonne) oder im Sperrmüll, auch nicht in der Gelben Tonne oder in der Papier-Tonne.

Nutzen Sie entsprechende kostenlos entgegennehmende Entsorgungsstellen, wie den Handel/Discounter oder unsere beiden Wertstoffhöfe (EGW Apolda, EGW Blankenhain), sowie zweimal im Jahr das Schadstoffmobil.

Weiterhin stehen Ihnen im Weimarer Land verteilte Elektrokleingeräte-Sammelcontainer zur Verfügung - eine Übersicht dazu finden Sie auf der Webseite der Kreiswerke:

<https://weimarerland.de/de/kreiswerkeneu.html>

Erst vor kurzem hat in Erfurt ein Sammelfahrzeug der Stadtwerke gebrannt. In einer Photovoltaik-Servicefirma in Isseroda, haben zum dritten Mal binnen weniger Wochen Lithium-Akkus Feuer

gefangen. Über die Auswirkungen auf die Anwohner und die Umwelt haben die Medien umfassend berichtet. Neben dem Brandschaden ist vor allem die Entsorgung des Löschwassers und der verbrannten Akkus ein erhebliches und kostenintensives Unterfangen.

Batterien und Akkus können von allein oder durch Druck platzen und Feuer fangen. Diese Brände sind schwer zu löschen.

Batterien und Akkus dürfen nicht verbrannt werden. Sie werden aufgrund eventuell enthaltener gefährlicher Stoffe recycelt.

Für Rückfragen stehen die Kreiswerke zur Verfügung unter:

E-Mail: post.kreiswerke@weimarerland.de
oder
Telefon: 03644 540-680

**Gerhardt,
Werkleiter Kreiswerke
Weimarer Land**

DAS ERWARTET SIE IN DIESER AUSGABE:

Amtlicher Teil

Hauptsatzung des Kreises
Weimarer Land

► Seite 3

Geschäftsordnung des Kreistages
Weimarer Land

► Seite 6

Bekanntmachungen der Unteren
Immissionsschutzbehörde

► Seite 13

Bekanntmachungen der Unteren
Wasserbehörde

► Seite 14

Termin für die nächste
Fischerprüfung

► Seite 15

Stellenangebot bei der Entsorgungsgesellschaft
Weimarer Land mbH

► Seite 16

Nichtamtlicher Teil

Projektaufruf LEADER

► Seite 17

Auszug aus dem Angebot der Kreisvolkshochschule Weimarer Land

► Seite 22

HINWEIS IN EIGENER SACHE

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz des Kreises Weimarer Land www.weimarerland.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

➔ Nächste Ausgabe: 23.10.2024

Landratsamt Weimarer Land

Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Telefon: 03644 540-0

Fax: 03644 540-850

E-Mail: post.landratsamt@weimarerland.de

Internet: www.weimarerland.de

Öffnungszeiten

Montag mit Termin

Dienstag mit Termin

Mittwoch mit Termin (Zahlungen am Automaten möglich)

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Führerscheinstelle, Kfz-Zulassungsbehörde, Ausländerbehörde nur mit Termin)

Freitag mit Termin (Zahlungen am Automaten möglich)

SATZUNGEN

Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Hauptsatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Kreis Weimarer Land“.
- (2) Der Landkreis hat seinen Sitz im Landratsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Kreis Weimarer Land führt ein eigenes Wappen sowie eine eigene Flagge.

Wappen:



Beschreibung des Wappens:

Das Wappen ist halbgeteilt und gespalten und zeigt oben vorn in Rot ein silbernes sechsspeichiges Rad; unten vorn in Silber drei rote Äpfel (2:1) und hinten in Gold einen schwarzen, aufrechten, rechtssehenden Löwen mit roter ausgeschlagener Zunge und Bewehrung.

Flagge:



Beschreibung der Flagge:

Die Flagge ist weiß/rot gespalten und trägt das Kreiswappen.

(2) Der Landkreis führt ein eigenes Dienstsiegel.

Die Durchmesser der Kreissiegel betragen 45 mm, 30 mm, 20 mm bzw. 10 mm. Im oberen Halbbogen steht in großen lateinischen Buchstaben der Name des Freistaates „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen steht der Name des Landkreises „KREIS WEIMARER LAND“.

Im Siegel wird das Kreiswappen geführt. Über dem Kreiswappen erfolgt in arabischen Zahlen die Nummerierung.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt Kreis Weimarer Land“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter der Adresse „www.weimarerland.de“.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Ist eine Bekanntmachung nach Absatz 4 in der dort festgelegten Form aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land unter der Adresse „www.weimarerland.de“. Die Bekanntmachung ist nachrichtlich im nächsten Amtsblatt wiederzugeben.

(6) Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 erfolgen zusätzlich nachrichtlich auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet das Landratsamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Landratsamt.

(2) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (12:00 Uhr) schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an. Eintragungen sind ungültig,

- a) wenn die Personen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind,
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten des Landratsamtes beauftragen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(5) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei. Auf die Regelungen des § 96 a i. V. m. §§ 17 der ThürKO wird hingewiesen.

§ 5

Kreisorgane

Organe des Landkreises sind der Kreistag Weimarer Land und der Landrat.

§ 6

Vorsitz im Kreistag

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Der Stellvertreter wird ebenfalls aus der Mitte des Kreistages gewählt.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus dieser Funktion vom Kreistag mit Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden.

§ 7

Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag Weimarer Land beschließt über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Landrat zuständig ist.

(2) Der Kreistag entscheidet zusätzlich zu den im § 26 ThürKO getroffenen Regelungen ausschließlich über folgende Angelegenheiten:

1. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungsringes ab 200.000,00 Euro im Vermögens- und Verwaltungshaushalt;
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Verfügung über Vermögen des Landkreises ab 10.000,00 Euro;
3. die Errichtung, die Übernahme und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen sowie die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen;
4. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
5. die Errichtung einer Stiftung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens;
6. die Übernahme von Bürgschaften;
7. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen;
8. andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung durch den Kreistag unterliegen;
9. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen der Kreis nicht gesetzlich verpflichtet ist;
10. die Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, Lieferungen und Leistungen ab 1,3 Millionen Euro sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab 500.000,00 Euro;
11. die Vergabe von Gutachten ab 32.500,00 Euro.

§ 8

Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse.

(2) Der Kreistag überträgt dem Landrat zusätzlich zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 59.999,99 Euro;
 - Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen bis 199.999,99 Euro;
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 19.999,99 Euro
 - Gutachten bis 19.999,99 Euro;
 - Aufträgen im Rahmen der Mitgliedschaft im Zweckverband KISA und an die KIV GmbH bis 199.999,99 Euro;
- b) Klageerhebungen, ausschließlich der Einlegung von Berufungen und Revisionen bis zu einem Streitwert von 49.999,99 Euro;
- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 49.999,99 Euro; bei Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in Höhe bis 49.999,99 Euro;
- d) Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungskreises bis 59.999,99 Euro im Vermögenshaushalt und im Verwaltungshaushalt;
- e) den Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 49.999,99 Euro;
- f) die Aufnahme von Krediten innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rahmens;

§ 9

Beigeordnete

Der Kreistag Weimarer Land wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der hauptamtliche Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung. Der Landrat hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Der hauptamtliche Beigeordnete geht den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Kreistag Weimarer Land bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten oder Angelegenheiten abschließend als beschließende Ausschüsse entscheiden.

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen für die Ausübung des Mandats entsteht, **einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 Euro** sowie für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen o. g. Gremien ein Sitzungsgeld je Sitzung in der Höhe der Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung.

Die Vorschriften finden für den Landrat keine Anwendung.

(2) Der stellvertretende Kreistagsvorsitzende erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, die sie geleitet haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionsitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

(6) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 30,00 Euro pro volle Stunde.

Nichterwerbstätige erhalten auf Antrag, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns pro volle Stunde.

Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

Kein Anspruch besteht für Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten.

(7) Neben den Entschädigungszahlungen werden auf Antrag die tatsächlichen Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen sowie an Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kreistag stehen, teilnehmen zu können, erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Entschädigung:

- der Vorsitzende des Kreistages 200,00 Euro,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse 150,00 Euro,
- die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 Euro,
- die ehrenamtlichen Beigeordneten 150,00 Euro.

Übt ein Kreistagsmitglied mehrere der genannten Funktionen aus, so hat es Anspruch auf alle seinen Funktionen entsprechenden zusätzlichen Monatspauschalen.

(9) Die Fraktionen erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro Fraktionsmitglied. Dieser ist jeweils quartalsweise im Folgemonat fällig.

Die Fraktionen sind verpflichtet, die aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ausschließlich zur Fraktionsarbeit zu verwenden.

Die Fraktionsvorstände sind verpflichtet, dem Landrat gegenüber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine rechtsverbindliche Erklärung über die zweckentsprechende Mittelverwendung abzugeben.

Das Recht zur Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung bleibt unberührt.

(10) Für sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Kreistages sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes nach § 11 Absatz 1 Hauptsatzung, des Verdienstaufschlags nach § 11 Absatz 6 Hauptsatzung sowie der Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(11) Die Entschädigung ist quartalsweise im Folgemonat fällig und unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen.

(12) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro (§ 34 ThürKWG).

§ 12

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.

Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder oder Ausschussteilnehmer zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag bzw. Ausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistages bzw. Ausschusses geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Kreistag in der vom Landrat nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Kreistagsitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistages zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Landrat hat die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 sind zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Gemäß § 112 i. V. m. § 36 a Abs. 3 Satz 2 ThürKO fällt dies in die Zuständigkeit des Landkreises.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.05.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.12.2020 außer Kraft.

Apolda, 01.07.2024

Schmidt-Rose
Landrätin

KS

Beschlüsse des Kreistages

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung am 18.06.2024 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nummer: 2-1/2024

Der Kreistag des Kreises Weimarer Land beschließt die Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land gemäß Anlage.

Beschluss-Nummer: 3-1/2024

Der Kreistag des Kreises Weimarer Land beschließt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Weimarer Land gemäß Anlage.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung des Kreistages Weimarer Land

Aufgrund der §§ 104, 105 sowie § 112 i. V. m. § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag Weimarer Land folgende Geschäftsordnung:

I Kreistagsmitglieder

§ 1

Unabhängigkeit der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Verpflichtung der Kreistagsmitglieder, zum Wohl des Kreises zu wirken, erfordert, dass sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und den ihnen übergebenen Arbeitsunterlagen vertraut machen.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung

(1) Die Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Landesverwaltungsamtes über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht, noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(2) Wird die Aussagegenehmigung versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

§ 3

Teilnahmepflicht

(1) Die Kreistagsmitglieder sind gesetzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Für jede Kreistags- und Ausschusssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Kreistags- bzw. Ausschussmitglied eigenhändig eintragen muss. Bei fehlender Unterschrift kann kein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Ein Kreistags- bzw. Ausschussmitglied, welches nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Kreistagsbüro unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Das Kreistags- bzw. Ausschussmitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies unter Angabe des Grundes vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung dem Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro anzuzeigen. Gleiches gilt bei Wiederteilnahme an der Sitzung.

(4) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. § 12 der Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land ist anzuwenden.

§ 4

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kreistages selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

(2) Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Die Gründe für die Nichtmitwirkung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Bestimmungen gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige, nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen.

(5) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Für die Ausschüsse trifft diese Entscheidung der entsprechende Ausschuss in Abwesenheit des betroffenen Ausschussmitgliedes.

(6) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gegenüber dem Kreis begründend geltend gemacht worden ist.

§ 5

Ratsinformationssystem

(1) Das Landratsamt Weimarer Land unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem [Sitzungsdienstprogramm - Ratsinformationssystem (RIM)], welches den Kreistagsmitgliedern einen kennwortgeschützten, nichtöffentlichen Mitgliederbereich zur Verfügung stellt.

(2) Die Kreistagsmitglieder sind gemäß ihrer Verpflichtung (§ 103 Abs. 2 Satz 1 ThürKO) dafür verantwortlich, dass der kennwortgeschützte, nichtöffentliche Mitgliederbereich keinem Dritten zugänglich gemacht wird.

(3) Im öffentlich und nichtöffentlich einsehbaren Teil des Internetauftritts des Landkreises werden sowohl die Mitglieder aller Gremien des Kreistages als auch aller Verbandsversammlungen, Verwaltungsräte, Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte aufgeführt, soweit sie durch Beschlüsse und Wahlen in diese Gremien direkt oder mittelbar entsandt wurden.

§ 6

Umgang mit nichtöffentlichen Unterlagen

Die Kreistagsmitglieder haben die Unterlagen der nichtöffentlichen Sitzung vertraulich zu behandeln und aufzubewahren. Sollten diese Unterlagen für die Arbeit als Kreistagsmitglied nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert dem Kreistagsbüro zu übergeben.

II Fraktionen

§ 7

Bildung und Stärke von Fraktionen

Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Als Fraktion gilt ein Zusammenschluss von mindestens drei Kreistagsmitgliedern.

Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 8

Anzeigepflicht der Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder des Kreistages enthalten. Veränderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.

III Ausschüsse

§ 9

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Kreistag Weimarer Land bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige und zeitweilige Ausschüsse, die beschließend oder beratend tätig werden. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sieben weiteren Kreistagsmitgliedern, der Jugendhilfeausschuss unterliegt in seiner Zusammensetzung dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der Werkausschuss besteht aus sieben Kreistagsmitgliedern. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und sieben weiteren Kreistagsmitgliedern.

Der Landrat kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(2) Der Kreistag bildet einen beschließenden Kreisausschuss, einen beschließenden Jugendhilfeausschuss, einen beschließenden Werkausschuss sowie einen beschließenden Bau- und Vergabeausschuss.

(3) Der Kreistag bildet folgende vorberatende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
- Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss,

- Wirtschafts- und Verkehrsausschuss,
- Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz sowie Landwirtschaft.

Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Einzelfall können diesen Ausschüssen durch Beschluss des Kreistages Beschlussfassungen übertragen werden.

(4) Weitere Ausschüsse können vom Kreistag gebildet werden.

(5) Der Kreistag kann - mit Ausnahme des Kreisausschusses - in die Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen. Diese haben nur beratende Aufgaben. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Anzahl der Kreistagsmitglieder im Ausschuss nicht überschreiten, ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen. Die Zusammensetzung der Vorschläge soll dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung tragen.

Die Verschwiegenheit sowie die Mitteilungspflicht und das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit gemäß § 2 bzw. § 5 dieser Ordnung gelten auch für sachkundige Bürger.

(6) Ein Kreistagsmitglied, das aufgrund der Ausschussberechnung keinen Ausschusssitz erhält, kann verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Kreistagsmitgliedes kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.

(7) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Kreistag, so sind diese Änderungen auf der Grundlage der in der Hauptsatzung festgelegten Berechnungsmethode auszugleichen. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss bzw. Gremium.

§ 10

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse erledigen die ihnen durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Sie bereiten die Beschlüsse des Kreistages vor.

(2) Der Kreistag kann, soweit er nicht ausschließlich für die Entscheidung zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten seinen Ausschüssen zur erneuten Beratung oder widerruflich zur Beschlussfassung übertragen.

(3) Eine Beschlussfassung der Ausschüsse ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses (einstimmig oder mehrheitlich) dem Kreistag bekanntzugeben.

(4) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 105 i. V. m. § 26 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung

- über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Kreistagsmitgliedern und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises;
- über die Nebentätigkeit des Landrates und des hauptamtlichen Beigeordneten;
- über den Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab 50.000,00 Euro, Klageerhebungen, ausschließlich der Einlegung von Berufungen und Revisionen bei einem Streitwert ab 50.000,00 Euro und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen ab 50.000,00 Euro, bei Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab 50.000,00 Euro;
- über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle, außerhalb des vom Kreistag beschlossenen Deckungskreises ab 60.000,00 Euro bis 199.999,99 Euro im Vermögenshaushalt und im Verwaltungshaushalt;

- über die Genehmigung zur Benutzung des Wappens des Kreises Weimarer Land durch Dritte.

(5) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugend- und Sportamtes des Kreises Weimarer Land und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Jugend- und Sportamt des Kreises Weimarer Land aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Unterausschüsse bilden.

(6) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über die

- Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen ab 200.000,00 Euro bis 1.299.999,99 Euro;
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 60.000,00 Euro bis 1.299.999,99 Euro;
- Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit und bautechnischer Gutachten ab 20.000,00 Euro bis 499.999,99 Euro;
- Aufträge im Rahmen der Mitgliedschaft im Zweckverband KISA und an die KIV GmbH ab 200.000,00 Euro;
- Vergabe von Gutachten ab 20.000,00 Euro bis 32.499,99 Euro.

(7) Der Werkausschuss beschließt im Rahmen seiner Eigenbetriebssatzung des Kreises Weimarer Land für den Eigenbetrieb „Kreiswerke Weimarer Land“.

§ 11

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen der Kreistagsausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Landrat die Sitzung der Ausschüsse.

(3) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes einberufen. Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach dessen Bildung erfolgt durch den Landrat.

(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, seinen Stellvertreter zu informieren.

(5) Der Ausschussvorsitzende leitet die Ausschusssitzung und sorgt für die Unterrichtung des Kreistages über die Tätigkeit des Ausschusses.

(6) Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 12

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) Der Ausschussvorsitzende hat unverzüglich zur Sitzung zu laden, wenn Beschlussanträge vorliegen, die der Vorberatung im Ausschuss bedürfen.

(3) Kreistagsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.

Kreistagsmitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zur Beratung zusammentreten. Die Abstimmung über den Beschlussvorschlag erfolgt getrennt.

Sofern keine andere Abrede getroffen wird, leitet der an Lebensjahren älteste Ausschussvorsitzende die Beratung.

(5) Von Ausschusssitzungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen. Die Sitzungsprotokolle werden vom Ausschussvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und vom Ausschuss durch Abstimmung genehmigt.

IV Ältestenrat

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie dem Landrat. Die Leitung im Ältestenrat übernimmt der Vorsitzende des Kreistages.

(2) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 26, 105 ThürKO. Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Kreistages. Für die Beratung des Ältestenrates wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Der Ältestenrat kann jederzeit auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates vom Vorsitzenden des Kreistages einberufen werden. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Ältestenrat auch während der Sitzung des Kreistages tagen. Die Sitzung des Kreistages ist dann für die Dauer der Beratung des Ältestenrates unterbrochen.

(4) Aufgabe des Ältestenrates ist es insbesondere, bei strittigen Fragen zu Sachproblemen und der Auslegung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung Lösungsvorschläge aufzuzeigen, dabei sind das Gemeinwohl zu beachten und Nachteile für den Landkreis abzuwenden.

V Initiativen der Kreistagsmitglieder und der Fraktionen

§ 14

Sachanträge

(1) Die Fraktionen, Ausschüsse sowie jedes Kreistagsmitglied können Beschlussanträge im Kreistag einbringen. Sie sind schriftlich einzureichen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter.

Fraktionslose Kreistagsmitglieder sind in diesem Fall einer Fraktion gleichgestellt.

Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung im Kreistagsbüro einzureichen.

(2) Anträge dürfen sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 101 Abs. 2 ThürKO) beziehen, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen. Sie sind als „Antrag“ unter Angabe des Antragsgegenstandes zu bezeichnen und mit der Formel „Der Kreistag wolle beschließen“ einzuleiten.

Die Anträge müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein und für die Verwaltung ausführbare Anweisungen zum Gegenstand haben.

Der Beschlussantrag muss so formuliert sein, dass auf „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Soweit nicht aus der Antragsformulierung heraus ersichtlich, ist eine schriftliche Begründung erforderlich. Bei Anträgen mit finanziellen Folgen müssen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten sein.

(3) Der Antragsteller kann vorschlagen, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll. Von diesem Vorschlag soll der Landrat nur aus sachlichen Gründen abweichen. Erhebt der Antragsteller bei der Einreichung des Antrages nicht schriftlich das Verlangen, den Antrag zunächst im zuständigen Ausschuss zu beraten, wird ein solcher Antrag ohne Überweisung an einen Ausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gesetzt, wenn er 14 Tage vor der Sitzung dem Kreistagsbüro vorliegt.

Ist er später eingegangen, wird er in die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung aufgenommen und muss zuvor im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

(4) Anträge können nicht im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt werden.

(5) Anträge, die vom Kreistag durch Beschlussfassung abgelehnt wurden, dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten erneut eingereicht werden.

Vor Ablauf dieses Zeitraums kann ein Antrag erneut eingebracht werden, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe zwischenzeitlich entfallen sind oder sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Kreisausschuss. Lehnt er die Zulassung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung des Kreistages anrufen.

(6) Beschlussvorlagen des Landrates sind Anträge im Sinne dieses Paragraphen. Diese sind von ihm zu unterzeichnen.

§ 15

Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung, Erweiterung oder Änderung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken.

Änderungsanträge sind als solche zu bezeichnen.

(2) Während der Sitzung können Änderungsanträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand noch nicht abgeschlossen ist. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung, dabei ist der weitestgehende Antrag zuerst zu behandeln.

(3) Bei Beratungen über Haushalts- und Wirtschaftspläne sind die Änderungsanträge mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich dem Kreistagsbüro vorzulegen. Handelt es sich gemäß der genannten Frist bei dem letztmöglichen Einreichungstag um einen arbeitsfreien Tag, so tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Arbeitstag (Abgabetermin: 12:00 Uhr).

Über den Eingang des Änderungsantrages sind unverzüglich die Fraktionen zu benachrichtigen.

(4) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 16

Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nicht ohne Nachteil für den Kreis bis zur nächsten Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann.

Sie sind als dringlich zu bezeichnen. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

(2) Sofern die Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kreistages beziehen.

(2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Sitzung mündlich Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und dies durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(3) Folgende Anträge können gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,

- c) Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Rücknahme von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- j) geheime Abstimmung,
- k) Umstellung von Tagesordnungspunkten aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil und vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.

(4) Über diese Anträge stimmt der Kreistag sofort ab.

(5) Anträge auf „Schluss der Aussprache“ oder „Schluss der Rednerliste“ können erst gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte. Der Vorsitzende gibt die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach darf vor der Entscheidung über den Antrag noch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.

(6) Meldet sich ein Mitglied des Kreistages durch Heben beider Hände mit einem Antrag zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort unmittelbar erteilt werden. Danach erteilt der Vorsitzende das Wort zur Gegenrede.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

(7) Geschäftsordnungsanträge sind während einer Abstimmung oder während der Durchführung einer Wahlhandlung nicht zulässig.

(8) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 18

Verfahren der Behandlung von Anträgen

(1) Anträge des Landrates, die zur Vorbereitung eines Beschlusses der Beratung in einem oder in mehreren Ausschüssen bedürfen, sollten in der Regel vor ihrer Behandlung im Kreistag durch die zuständigen Ausschüsse beraten werden.

(2) Über einen Antrag, der an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überwiesen worden ist, erstattet der jeweilige Ausschussvorsitzende bis spätestens zur übernächsten Kreistagsitzung einen Bericht. Der Bericht enthält die Empfehlung, ob der Antrag unverändert bleiben sollte oder in welcher veränderten Fassung er anzunehmen oder ob er abzulehnen sei.

§ 19

Einwohnerfragestunde

In jeder öffentlichen Kreistagsitzung findet eine öffentliche Fragestunde für die Einwohner des Landkreises statt. Der Fragesteller hat die Möglichkeit, je Frage eine Nachfrage an den Landrat zu richten.

Die Frage darf nicht zu Angelegenheiten gestellt werden, die auf der Tagesordnung der jeweiligen Kreistagsitzung stehen. Anfragen können sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO).

Ist die Beantwortung der Frage in der Kreistagsitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort. Im Fall der schriftlichen Beantwortung wird diese als Abschrift über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

VI Sitzungen des Kreistages

§ 20

Eröffnungssitzung

Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Kreistages führt der Landrat den Vorsitz.

§ 21

Öffentlichkeit, Sitzungsort

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen.

Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen.

(2) Der Landrat hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Raum für die Öffentlichkeit - auch die Presse - während der Sitzungen vorhanden ist. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Sitzungen des Kreistages können in jeder Stadt und Gemeinde des Landkreises abgehalten werden.

§ 22

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreistages auf Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Bedienstete des Landratsamtes dürfen in nichtöffentlichen Sitzungen und die Geschäftsführer bei den Angelegenheiten, mit denen sie befasst sind, im Raum verbleiben.

(2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
- b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung und Verpachtung);
- c) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;
- d) Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten;
- e) Abschluss von Vergleichen;
- f) Aushandeln der Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen;
- g) Prozessangelegenheiten;
- h) Einzelentscheidungen, bei denen z. B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind;
- i) Auftragsvergaben für Leistungen und Bauleistungen;
- j) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis);
- k) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.

(3) Öffentlichkeit im Sinne dieses Paragraphen sind alle Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind. Beigeordnete, Mitarbeiter des Kreistagsbüros sowie die verantwortlichen Mitarbeiter der Fachämter können zu ihren jeweiligen Tagesordnungspunkten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugelassen werden.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse über die Internetseite des Kreises Weimarer Land (www.weimarerland.de) zu unterrichten. Zugleich soll die Presse über diese Sitzungen informiert werden.

Für Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen gilt Satz 1 nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Die gefassten Beschlüsse werden grundsätzlich im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land und auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

§ 24

Vorlagen

(1) Sind Beschlüsse des Kreistages erforderlich, sind den Kreistagsmitgliedern Vorlagen zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten über das Ratsinformationssystem, spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung zu stellen.

(2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag und diese müssen enthalten:

- die klare, eindeutige, uninterpretierbare Formulierung des Beschlusses in Antragsform, den der Kreistag nach Abwägung zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Landkreises und Wahrung seiner Interessen fassen soll;
- die entscheidungsleitenden Gründe für diesen Beschluss, die nicht Beschlussgegenstand sind.

(3) Mitteilungsvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen des Landrates zur Information des Kreistages ohne Beschlussvorschlag.

§ 25

Ladung zu Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder, den hauptamtlichen Beigeordneten und die nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einfachen Briefes spätestens sieben volle Kalendertage vor der Sitzung. Die Vorlagen werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die für die Einberufung vorgesehene Schriftform beinhaltet die Einladung und Tagesordnung. Kreistagsmitglieder können auf öffentliche und nichtöffentliche Kreistagsunterlagen (ohne elektronische Signatur) über das Ratsinformationssystem des Landratsamtes Weimarer Land mittels Passworts zugreifen.

Auf Antrag der Kreistagsmitglieder ist eine Zusendung der Unterlagen in Papierform möglich.

(4) Die Unterlagen zu Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind den Kreistagsmitgliedern und dem hauptamtlichen Beigeordneten vier Wochen vor der Behandlung im Kreistag im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Tagesordnung

Der Landrat setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss fest.

§ 27

Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Kreistages erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Kreistagsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

(2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Kreistagsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 2 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgesetzten Reihenfolge, getrennt voneinander, zur Beratung und Abstimmung.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Antragsteller hat als erster Rederecht zu seinem Antrag, danach der Landrat.

Danach sind gegebenenfalls geladene Sachverständige zu hören. Danach ist dem zuständigen Ausschussvorsitzenden zum Vortrag des Votums des Ausschusses das Wort zu erteilen. Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

(2) Ein Kreistagsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Das Wort kann wiederholt erteilt werden.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei mehreren Wortmeldungen aus der antragstellenden Fraktion soll der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner so halten, dass die Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.

Der Landrat kann jederzeit das Wort ergreifen.

Jedes Kreistagsmitglied kann seinen Platz in der Reihenfolge der Redner an ein anderes Kreistagsmitglied abgeben.

(3) Es werden folgende Redezeiten festgelegt:

- a) Bis zu 15 Minuten für Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf des Haushaltsplanes, falls nicht eine längere Redezeit vor Beginn der Kreistagssitzung beim Vorsitzenden angemeldet wurde;
- b) bis zu 15 Minuten zur Begründung von Sachanträgen;
- c) bis zu 10 Minuten bei sonstigen Beiträgen.

(4) Überschreitet ein Kreistagsmitglied die Redezeit, so hat ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen. Bei Redezeitüberschreitungen sind Wortbeantragungen und Worterteilungen hinfällig.

(5) Die Redner sprechen grundsätzlich von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Anträge auf Zulassung einer persönlichen Erklärung.

(7) Will der Vorsitzende sich an der Beratung als Redner beteiligen, muss er den Vorsitz während der Beratungsdauer des Verhandlungsgegenstandes an seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Abwesenheit an den Landrat, abgeben.

(8) Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 29

Zwischenfragen/Rückfragen

Zwischenfragen an den Redner sind in der Aussprache jederzeit möglich.

Kreistagsmitglieder, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, begeben sich an ein Saalmikrofon. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Kreistagsvorsitzenden zulässt und dieser dem Fragesteller das Wort erteilt hat.

Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Von Zwischenfragen und den Antworten hierauf wird die Redezeit nicht berührt. Rückfragen in der Sache sind auch bei Mitteilungen des Landrates/Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig.

§ 30

Persönliche Erklärungen

Zu „Persönlichen Erklärungen“ wird das Wort nur während der Beratung und vor der Abstimmung erteilt. Im Rahmen dieser Bemerkung darf der Redner nur Äußerungen, welche in der Beratung gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen, falsche Behauptungen richtig oder missverständliche Äußerungen klarstellen. Zur Sache darf er nicht sprechen. Bei den Bemerkungen darf er eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten. „Persönliche Erklärungen“ zum Abstimmungsverhalten sind nur vor der Abstimmung zulässig.

§ 31

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Aussprache“ lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) weitergehende Anträge. Als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) und b) fällt.

(4) Der Vorsitzende prüft vor der Abstimmung, ob die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit vorliegen.

Vor der Abstimmung verweist der Vorsitzende auf den zu beschließenden Antrag und bittet die Kreistagsmitglieder um ihr Votum (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen).

(5) Es wird offen abgestimmt; in der Regel durch ein elektronisches Abstimmungssystem; im Ausnahmefall durch Kartenzeichen bzw. Handaufheben.

Mit der Mehrheit eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Kreistages kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Mitglieder des Kreistages in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Dabei hat jedes Mitglied mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Die Entscheidung jedes Mitglieds ist vom Schriftführer namentlich festzuhalten.

(6) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht erteilt.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Wird eine besondere Mehrheit durch Gesetz gefordert, so hat der Vorsitzende dies vorher bekanntzugeben und danach durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit vorliegt.

(8) Durch den Vorsitzenden ist das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung mit Angabe der Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied begründet angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen festzustellen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 32

Aufhebung von Beschlüssen

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der gewählten Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder vom Landrat beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag auf Aufhebung durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden.

§ 33

Wahlen

(1) Wahlhandlungen sind geheim und werden durch Ankreuzen der zu Wählenden auf Stimmzetteln vollzogen.

Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende hat vor der Wahlhandlung das Verfahren bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel werden von Kreistagsmitgliedern, die vom Vorsitzenden zuvor benannt werden, ausgezählt. Das Ergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

VII Ordnungsbestimmungen

§ 34

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kreistages leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung; hierzu kann er jederzeit das Wort ergreifen. Die Verteilung von Informationsmaterialien, Flyern u. Ä. an die Kreistagsmitglieder ist vor der Sitzung von dem Vorsitzenden des Kreistages zu genehmigen.

(2) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Kreistagsmitglied den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5) Der Vorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(6) Ein Kreistagsmitglied ist zur Ordnung zu rufen, wenn es in unsachlicher und beleidigender Art seine Meinung äußert. Im Sitzungssaal ist jede Werbung für politische Parteien oder Gruppen untersagt. Hierzu zählen auch Flugblätter, Transparente, Plakate, Aufkleber u. Ä.

(7) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistages Kreistagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme

untersagen. Eine Entschädigung steht den ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedern gemäß Entschädigungsordnung nicht zu.

(8) Gegen einen Ordnungsruf kann das betroffene Kreistagsmitglied schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Mit dem Einspruch hat sich der Kreisausschuss ohne den Vorsitzenden des Kreistages zu befassen, der über ihn befindet und den Kreistag in seiner nächsten Sitzung informiert.

§ 35

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten. Wer die Sitzung stört, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so dass der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung durch Gespräche, Zwischenrufe, Meinungskundgebungen aller Art (Wort, Schrift, Bild, Ton, Gesten u. Ä.) gestört wird, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen; er hat auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Sitzungssaal hinzuweisen. Bei fortgesetzter Störung kann er die Zuhörer des Saales verweisen und notfalls durch unmittelbaren Zwang mit Hilfestellung durch die Polizei aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(3) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Kreistag, einschließlich der Gründe hierfür, mit.

§ 36

Unterbrechung der Sitzung

(1) Wenn im Kreistag trotz Ermahnung störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

(2) Unmittelbar nach einer Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Kreistagsmitglieder zur Verfügung zu halten.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates und auf Geschäftsordnungsantrag (§ 17 Abs. 3 f dieser Geschäftsordnung) kann der Vorsitzende eine Sitzung des Kreistages unterbrechen und vertagen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen wieder einzuberufen.

§ 37

Sitzungsordnung

(1) Der Vorsitzende weist den Fraktionen und den Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, im Sitzungsraum die Plätze zu.

(2) Während der Sitzungen ist das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke, das Telefonieren mit Handys (Abschaltung Rufton) sowie jede Werbung für politische Parteien oder Gruppen verboten.

(3) Tonaufnahmen (mit Ausnahme der Regelung in § 38 Abs. 6 der Geschäftsordnung), Foto-, Film- und Fernhaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vorsitzenden.

VIII Niederschrift

§ 38

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.

(3) Die Niederschriften des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils sind über das Ratsinformationssystem allen Kreis-

tagsmitgliedern mit der Ladung zur Verfügung zu stellen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen.

(4) Jeder Sitzungsteilnehmer kann in der Sitzung beantragen, dass seine abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne Weiteres zu entsprechen.

(5) Erhebt ein Kreistagsmitglied oder der Landrat bis zur Genehmigung der Niederschriften gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschriften Einwände, so wird in der Sitzung, in der die Niederschriften zur Genehmigung vorgelegt werden, über die Begründetheit des Einwandes und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschriften abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung dem Bedenken nicht entsprochen, so ist das Kreistagsmitglied berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Tonaufzeichnung angefertigt. Diese wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht. Gleiches gilt für die Protokolle des Abstimmungssystems zu den jeweiligen Sitzungen.

Die Tonträger werden bis zur Genehmigung der Niederschriften im Kreistagsbüro des Landratsamtes hinterlegt. Die Möglichkeit, Ausschnitte von Aufnahmen abzuhören, haben bis zur Genehmigung der Niederschrift alle Kreistagsmitglieder während der Dienststunden im Landratsamt im Kreistagsbüro. Werden von den Aufnahmen Auszüge gefertigt, so haben sie den Status einer Niederschrift.

(7) Jedes Kreistagsmitglied kann Auszüge aus den Wortprotokollen der Kreistagsitzungen bis zur Genehmigung der Niederschrift verlangen. Die Auszüge sind schriftlich beim Kreistagsbüro anzufordern. Nach der Genehmigung der Niederschrift werden die Wortprotokolle vernichtet.

(8) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Kreisverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 39

Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung oder einzelne Paragraphen davon können nur mit der Mehrheit der gewählten Anzahl der Kreistagsmitglieder geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher fristgemäß eingereicht und auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung gesetzt worden ist.

§ 40

Geschäftsführung

(1) Zur Geschäftsführung sämtlicher Angelegenheiten des Kreistages und der Ausschüsse wird ein Kreistagsbüro eingerichtet. Dieses ist für die Ausfertigung der Niederschriften zuständig.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, der beschließenden Ausschüsse.

§ 41

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag vom 18.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.09.2023 einschließlich der dazu gefassten Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Apolda, 19.06.2024

Schmidt-Rose
Landrätin

KS

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorf betreibt am Standort 99428 Großheringen, Gemarkung Großheringen, Flur 2, Flurstücke 249, 250, 251 und 252 eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 Tonnen pro Tag sowie der dazugehörigen Gießerei (Stranggussanlage), Anlagen nach Ziffer 3.4.1 i. V. m. 3.8.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die in der betriebenen Anlage durchgeführten Tätigkeiten sind im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter der Ziffer 2.5 genannt. Auf Grund Artikel 23 genannter Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen.

In der o. g. Anlage erfolgte am 15. Mai 2024 besagte Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1

und der Nebenbestimmungen nach § 12 des BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 des BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen (§ 10, Abs. 2, Ziffer 4) des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten einsehbar ist. Des Weiteren kann dieser in Form von einer PDF-Datei auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden (<https://weimarerland.de/de/liste-anlagen-ie-rl.html>).

Apolda, 20.06.2024

Opitz, Amtsleiter

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben hat auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. g. F. einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

in der Gemarkung Willerstedt, Flur 7, Flurstück 627 -Vorranggebiet W-9 und Gemarkung Nirmsdorf, Flur 4, Flurstück 251 - Vorranggebiet W-9 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162, mit einer Nabenhöhe von je 166 m, mit je 5,6 MW und 162 m Rotordurchmesser.

Die geplanten 2 WEA sind auf Grund der Vorbelastung der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine Allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt (Teil der Antragsunterlagen).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Kriterien für die Entscheidung sind nachfolgend aufgeführt:

- Die zwei beantragten WEA sollen im Vorranggebiet W-9 (RROP Mittelthüringen) auf intensiv genutztem Ackerland errichtet werden. In diesem Gebiet soll der Nutzung der Windenergie bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Die nach Nr. 6.1 der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten.

- Die Grenzwerte für Schattenwurf können mit Hilfe einer Abschaltautomatik eingehalten werden.
- Geschützte Biotope werden in ihrem Bestand nicht gefährdet.
- Natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.
- Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten können durch entsprechende fachlich anerkannte Maßnahmen (u. a. zeitweise Abschaltung der WEA und Baufeldfreimachung) verhindert werden.
- Für mögliche Beeinträchtigungen des Schwarz- und des Rotmilans haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Zum aktuellen Beurteilungszeitpunkt können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- Zum Schutz der vorhandenen Fledermausbestände werden entsprechende Abschaltzeiten beauftragt.
- Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die bereits genehmigte Errichtung und Betrieb von 6 Anlagen sowie 2 weiteren beantragten WEA und der intensiv genutzten Ackerlandschaft abgeschwächt.
- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt (Flächenversiegelungen) können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt bzw. finanziell kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) i. d. g. F. im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 14 zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter <http://www.weimarerland.de/landwirtschaft/index.html> sowie im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (<https://www.uvp-verbund.de/Th>) veröffentlicht.

Apolda, 15.08.2024

Opitz, Amtsleiter

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Der Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm beantragte die Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen am Krakendorfer Bach in den Abschnitten 1-3 zwischen den Ortslagen Krakendorf und Thangelstedt in der Gemeinde Blankenhain.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, bei dem nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG i. V. m.

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Durch die Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass die Art und die Relevanz der Umweltauswirkungen mit Umsetzung des Vorhabens zum aktuellen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung und der Kompensation schädlicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur, Pflanzen und biologische Vielfalt hat. Die baubedingten Auswirkungen begrenzen sich auf die Bauzeit. In der Regel sind diese wieder reversibel. Dabei handelt es sich meistens um BE-Flächen und temporäre Inanspruchnahme von Flächen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden natürliche Strukturen wiederhergestellt und das Landschaftsbild neu gestaltet und

aufgewertet. Anlagenbedingte erhebliche dauerhafte negative Auswirkungen sind mit Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahme nicht zu befürchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, zugänglich.

Apolda, 14.08.2024

Opitz, Amtsleiter

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Der Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen am Krakendorfer Bach in den Abschnitten 1-3 zwischen den Ortslagen Krakendorf und Than gelstedt in der Gemeinde Blankenhain gestellt.

Beantragt wurde ein Plangenehmigungsverfahren, bei dem nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, erforderlich ist.

Gemäß § 73 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass:

1. Die Planunterlagen auf Erteilung der Genehmigung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der Dienstzeit in der Zeit

vom 05.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

in der

Stadtverwaltung Blankenhain,
Fachbereich Bauverwaltung,
Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain

sowie im

Landratsamt Weimarer Land,
Umweltamt,
Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda

zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einsichtnahme:

Zum Einsehen der Unterlagen ist ein Termin zu den Dienstzeiten der Behörden telefonisch zu vereinbaren (Blankenhain, Bauverwaltung: 036459 440 18; Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt: 03644 540-187).

2. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei den unter Punkt 1. genannten Stellen bis zum 18.10.2024 schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 ThürVwVfG sind bei den unter Punkt 1 bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

4. Ein Erörterungstermin kann durchgeführt werden, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Apolda, 06.08.2024

Opitz, Amtsleiter

Nächste Fischerprüfung im November

Die nächste Fischerprüfung findet am Dienstag, dem 05.11.2024 um 16.30 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in Apolda statt.

Sie ist in schriftlicher Form abzulegen und dauert 90 min. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 35 € zu entrichten.

Voraussetzung für die Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang. Der Vorbereitungslehrgang wird von Lehrgangleitern mit fachlicher Eignung angeboten.

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 30 Stunden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist dem Prüfungsantrag beizufügen.

Die zugelassenen Antragsteller werden von der unteren Fischereibehörde schriftlich benachrichtigt.

Die Fischerprüfung führt der Kreis Weimarer Land gemäß der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (Thür-FischAVO) durch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt – Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für die Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung am Emsenbach zwischen den Ortslagen Bad Sulza und Neustedt in der Gemeinde Bad Sulza.

Beantragt wurde ein Plangenehmigungsverfahren, bei dem nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, erforderlich ist.

Gemäß § 73 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass:

1. Die Planunterlagen auf Erteilung der Genehmigung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der Dienstzeit in der Zeit

vom 05.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Sachgebiet Bauamt-Liegenschaften, Markt 1 in 99518 Bad Sulza sowie im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einsichtnahme:

Zum Einsehen der Unterlagen ist ein Termin zu den Dienstzeiten der Behörden telefonisch zu vereinbaren (Bad Sulza, Bauverwaltung: 036461 241 41; Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt: 03644 540-187).

2. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei den unter Punkt 1. genannten Stellen bis zum 18.10.2024 schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 ThürVwVfG sind bei den unter Punkt 1. bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

4. Ein Erörterungstermin kann durchgeführt werden, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Apolda, 14.08.2024

Opitz, Amtsleiter

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stellenangebot bei der Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH (EGW)

Die EGW ist das kommunale Entsorgungsunternehmen des Kreises Weimarer Land. Sie ist mit einem langfristigen Vertrag mit der Entsorgung vom Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Elektroschrott, Sonderabfall und Altpapier im gesamten Landkreis beauftragt. Wir erfüllen unsere Aufgaben mit ca. 45 Mitarbeitern und 20 Fahrzeugen auf unserem Betriebshof Am Kalkteich 8, Apolda. Im Zuge von anstehenden Altersnachfolgen im Unternehmen suchen wir

Müllwerker/Berufskraftfahrer (m/w/d)

Ihre Kernaufgaben:

- Führen von Sammelfahrzeugen
- Einsammeln von Wertstoffen und Abfällen im Weimarer Land
- Mitarbeit auf den Wertstoffhöfen

Ihr Profil:

- körperlich belastbar
- teamfähig
- zuverlässig
- Führerschein Klasse C oder CE

Unser Angebot:

- Vergütung auf Basis Tarifvertrag BDE-ver.di zuzüglich betriebliche Zulage gekoppelt an TVöD-E
- krisensicherer Arbeitsplatz in öffentlicher Infrastruktur
- familienfreundliche Arbeitszeit

Interessiert?

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte direkt an die

Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH
Geschäftsführer
Herrn Christian Leisering
Am Kalkteich 8, 99510 Apolda

oder:

bewerbung@egw.weimarerland.de

INFORMATIONEN

Ehrenamtler gesucht!

Der Betreuungshilfeverein Apolda e.V. stellt sich vor

Der Betreuungsverein „Betreuungshilfe e. V.“ ist ein gemeinnütziger Verein im Weimarer Land mit Sitz in Apolda. Er wurde 1993 gegründet und unterstützt Menschen mit Hilfebedarf. Die Aufgabenbereiche für eine rechtliche Betreuung werden vom Betreuungsgericht festgelegt.

Aktuell sind wir vier Vereinsbetreuerinnen, die von einer Verwaltungskraft unterstützt werden. Wir bieten ehrenamtlichen Betreuern aus Apolda und dem Weimarer Land Beratung, Fortbildung und z. T. auch Vertretung an.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Betreuung haben oder bereits ein Familienmitglied betreuen, können Sie sich gern bei uns melden. Wir unterstützen Sie bei Ihrer wertvollen Arbeit.

Gute Betreuung braucht Kompetenz, Lebenserfahrung und Zeit. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen, andere Menschen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten unterstützen zu wollen.

Sind Sie interessiert?

Dann melden Sie sich bitte bei uns. Wir sind erreichbar von Montag bis Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und Di/Do 13:00 Uhr - 15:00 Uhr in unseren Büroräumen in der Ackerwand 15 in Apolda.

Für aktuelle Informationen schauen Sie auch gern auf unsere Website:

www.betreuungshilfe-apolda.de

Betreuungshilfe e.V.

Ackerwand 15

99510 Apolda

E-Mail: info@betreuungshilfe-apolda.de

Tel: 03644 555-840

Fax: 03644 555-932

Regionale LEADER - Aktionsgruppe Weimarer Land - Mittelthüringen e. V.

1. Projektaufruf für LEADER-Vorhaben 2025

Die RAG Weimarer Land-Mittelthüringen e. V. ruft hiermit private Antragsteller (z. B. Privatpersonen/Vereine/Unternehmen) sowie Kommunen zur Einreichung von Projektanträgen zur Umsetzung in 2025ff. auf.

Für die neue Förderperiode 2023 bis 2027ff. wurden folgende Zielstellungen als besonders bedeutend für die Entwicklung der LEADER-Region herausgestellt:

- Handlungsfeld Wirtschaft, Landwirtschaft: Förderung von Netzwerken und Kooperationen, Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen, regionale Wertschöpfung sowie die Fachkräftegewinnung
- Handlungsfeld Kultur, Tourismus: Erhöhung der Angebotsvielfalt und -qualität, Verbesserung von Wanderrouten und Radwegevernetzung sowie Synergieeffekte bei Tourismus, Naherholung, Kultur
- Handlungsfeld Leben: Stärkung der Orts- und Regionalidentität, Sicherstellung der Versorgung, Schaffung und Vernetzung von Angeboten sowie die Bewahrung und Weiterentwicklung der Bau- und Freiraumstruktur
- Handlungsfeld Natur und Kulturlandschaft: Verbesserung der Dorfökologie und Biodiversität, Förderung erneuerbarer Energien, Bildungsangebote sowie die nachhaltige Gestaltung der Natur und Kulturlandschaft

Die Frist zur Einreichung Projektanträge für das Jahr 2025 ist der **30.09.2024**.

Die Anträge sind einzureichen bei der: **RAG Weimarer Land - Mittelthüringen e.V., Geschäftsstelle, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen.**

Ab November 2024 steht zur Antragstellung im Bereich der Integrierten Ländlichen Entwicklung (also u.a. auch für LEADER) das Online-Antragsverfahren über das digitale Portal PORTIA zur Verfügung.

Unabhängig von der fristgerechten Einreichung der Förderanträge bei der RAG Weimarer Land - Mittelthüringen e.V. müssen daher zukünftig alle Anträge ergänzend beim TLLLR über das digitale Portal PORTIA eingereicht werden.

Informationen zu Fördermöglichkeiten, die Bewertungsmatrix sowie die erforderlichen aktuellen Formulare stehen auf der **Internetseite der Regionalen LEADER-Aktionsgruppe Weimarer Land - Mittelthüringen e.V. unter der Rubrik Antragstellung** bereit.

Die Förderquote beträgt für alle Vorhaben 65 %. Die Projektbewertung erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix. Die Votierung der Projektanträge erfolgt im Rahmen einer Fachbeiratssitzung im vierten Quartal 2024.

Sylvia Gengelbach
RAG - Vorsitzende



Wanderausstellung „Wenn schwanger, dann ZERO“ in Bad Berka und Apolda

Die Ausstellung „Wenn schwanger, dann ZERO“ war bereits im Dezember letzten Jahres eine Woche in Apolda und kommt aufgrund des Erfolges nun im September erneut in den Kreis Weimarer Land.

Vom 03.09.2024 bis 05.09.2024 wird sie im Familien- und Jugendzentrum Bad Berka und vom 09.09.2024 bis 12.09.2024 in der Bibliothek Apolda präsentiert.

Die Ausstellung wird vorrangig durch angemeldete Schulklassen besucht werden. Zusätzlich steht am Dienstag, dem 03.09. in Bad

Berka zwischen 14:00 und 16:00 Uhr und am Dienstag dem 10.09. zwischen 15:30 und 18:00 Uhr in Apolda die Ausstellung für jeden Interessierten offen. Zu diesen offenen Zeiträumen gibt es eine kostenfreie Versorgung mit alkoholfreien Cocktails und Pizza.

Thematisiert wird in der Ausstellung FASD, die Fetale Alkoholspektrum-Störung. Nach Schätzung der Bundesdrogenbeauftragten kommen in Deutschland jährlich rund 10.000 Kinder auf die Welt, die unter einer Form der Fetalen Alkoholspektrum-Störung (FASD) leiden.

FASD ist die häufigste nicht-genetische Behinderung bei Kindern. Sie wird durch den Konsum von Alkohol während der Schwangerschaft verursacht. Verzichtet die Schwangere auf Alkohol, ist FASD zu 100 Prozent vermeidbar.

Diese Botschaft soll an junge Menschen herangetragen werden. „Wenn schwanger, dann ZERO“ wurde vom FASD Netzwerk Nordbayern e.V. konzipiert und informiert an drei Stationen eindrucksvoll über die Entwicklung des ungeborenen Lebens und die Auswirkungen und Folgen von Alkoholkonsum während der Schwangerschaft. Im Zentrum steht ein begehbare Kuppelzelt,

das eine Gebärmutter symbolisiert. Die Ausstellung setzt keinerlei Vorkenntnisse voraus.

Die Organisation erfolgt durch das Landratsamt Weimarer Land (Gesundheitsamt, Jugendamt und Sozialplanung) gemeinsam mit pro familia (Landesverband Thüringen), unterstützt vom Mehrgenerationenhaus Apolda, dem Familien- und Jugendzentrum Bad Berka und der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda.

Kontakt:

Gesundheitsamt/Prävention, Tel. 03644 540-576
E-Mail: post.gesundheitsamt@weimarerland.de

20 Jahre Partnerschaft geprägt von Wertschätzung und Vertrauen

VR Bank Weimar eG und Kunstverein Apolda Avantgarde unterzeichnen Rahmenvereinbarung für weitere zwei Jahre



Am 5. August 2024 unterzeichneten die Vorstände der VR Bank Weimar eG, Martin Wagner (links im Bild) und Michael Galander (rechts im Bild) gemeinsam mit Kunstverein Geschäftsführer Hans Jürgen Giese (2. v. l.) eine Rahmenvereinbarung für weitere zwei Jahre finanzielle Förderung von Projekten des Kunsthauses durch die VR Bank Weimar eG.

Angesichts der gegenwärtigen angespannten Wirtschaftslage, der wachsenden finanziellen Belastungen in allen Bereichen und der sozialen Unsicherheiten, die sich auch auf die Zukunftsfähigkeit der Kultureinrichtungen auswirken werden, erhält eine solche langfristig angelegte Partnerschaft eine besondere existenzielle Bedeutung. Es hat etwas mit Hoffnung zu tun und ist ein wichtiges Zeichen für die weitere Zukunft des Kunsthauses Apolda Avantgarde.

Gast der Unterzeichnung war Apoldas Bürgermeister Olaf Müller (2. v. r.), der sehr froh und dankbar ist, dass das Kunsthaus in Apolda seine Heimat hat. *„Ja, es ist eine Herausforderung für eine Stadt ein Kunsthaus zu haben, deshalb danke für diese langjährige sehr gute Partnerschaft.“*

Seit genau 20 Jahren engagiert sich die VR Bank Weimar e. G. bei den unterschiedlichsten Kultur- und Sportprojekten im Weimarer Land. Dabei besitzt das Kunsthaus Apolda Avantgarde als entscheidender kultureller und touristischer Leistungsträger der Region einen besonderen Stellenwert.

Vorstandschef Martin Wagner beschreibt es zutreffend *„Wir wollen mit dem Geld, das wir verdienen etwas zurückgeben. Das Kunsthaus ist uns ein Herzensprojekt. Dem ganzen Team um Herrn Giese gilt unser Dank und unsere Anerkennung.“*

Michael Galander freut sich: *„Wir sind 2024 bei 30 Jahren Kunstverein an ihrer Seite und werden auch 2025 dem 30jährigen Jubiläum*

um des Kunsthauses als wesentlicher Förderer dabei sein. Bildende Kunst funktioniert nie allein. Es braucht starke Partner vor Ort.“

Ausstellungsprojekte wie unter anderem „Helmut Newton“, „Pablo Picasso“, „Joan Miro“, „Cornelia Schleime“ und „Meret Oppenheim & Friends“ sowie verschiedene Kinderprojekte mit der Grundschule „Am Schötener Grund“ wurden über die Jahre finanziell unterstützt.

„Es ist wohltuend, solche zuverlässigen Partner, wie die VR Bank Weimar, an seiner Seite zu wissen. Dies ermutigt uns auch, trotz der wachsenden finanziellen Belastungen und wirtschaftlichen Risiken, nach vorne zu schauen und langfristig zu planen.“ betont Hans Jürgen Giese.

Um die hohen finanziellen Belastungen des Kunstvereins bei der Realisierung der Ausstellungsprojekte abzufedern, hat die VR Bank Weimar die bisherige Fördersumme von 18.000 Euro auf 19.000 Euro erhöht.

Durch die Rahmenvereinbarung werden folgende Projekte finanziell unterstützt:

- **Ausstellungsprojekt „Pablo Picasso und Jean Cocteau eine Künstlerfreundschaft“ vom 25.05. – 24.08.2025**

Zwischen den beiden Multitalenten Picasso und Cocteau kam es im Juli 1915 in Paris zu einem „Treffen“ das in den Sternen geschrieben stand und das für beide Künstler eine lebenslange Freundschaft mit gegenseitigem Geben und Nehmen begründete. Beide waren auf der Suche nach dem „ewig Weiblichen und Männlichen“ dem „Mythos Frau und dem Mythos Mann“ als Inspirationsquelle. Mit rund 100 Werken beleuchtet die Ausstellung eine Künstlerfreundschaft der besonderen Art und die gegenseitige Beeinflussung der beiden Künstler.

- **Ausstellungsprojekt „Günter Rössler Mode- und Aktfotografie“ vom 18.01. - 03.05.2026**

Der am 06.01.1926 in Leipzig geborene Günter Rössler gilt als Nestor der Aktfotografie in der DDR. Mit ihr führte er diese Gattung als ernsthafte und eigenständige Kunstform in die öffentliche Diskussion der DDR ein. Es sind stille, kraftvolle Bilder, deren Zeitlosigkeit und hoher ästhetischer Anspruch den Betrachter bis heute berühren. Günter Rössler gibt seinen Modellen Raum, um ihre persönliche Erotik auszudrücken und lässt ihnen damit Selbstbestimmung und Individualität. So entstanden Fotos von zeitloser Eleganz und Natürlichkeit.

Die Ausstellung stellt einen vielseitigen, sensiblen Künstler vor, der für seine Arbeit lebte. Die Ausstellung entstand in enger Zusammenarbeit mit Rösslers Ehefrau Kirsten Schlegel.

- **Kinderprojekte mit der Grundschule „Am Schötener Grund“ um das Team der ersten Vorsitzenden Frau Anke Hörisch in den Jahren 2025/2026**

Geistig fit bis ins höhere Alter

Check-ups und Training für die kognitive Gesundheit für Personen ab 55 Jahren im Weimarer Land

Das Projekt-Team vom wecare Verbund, des Universitätsklinikum Jena und der Diakonie im Weimarer Land möchte die Gesundheitsvorsorge auf dem Land verbessern.



Foto: Universität Jena

Es werden kostenlose kognitive Gesundheits-Check-ups für alle ab 55 Jahren angeboten. Sie geben Auskunft über Merkfähigkeit und Konzentration und helfen, mögliche Probleme frühzeitig zu

erkennen und zu behandeln. Für den Check-up wird ein einfacher, mobiler Tablet-Test verwendet. Bei möglichen Problemen bietet das Projekt danach auch eine mobile Behandlung mit einer App an, die kognitive Trainingsübungen enthält.

Landrätin Christiane Schmidt-Rose unterstützt das Projekt und hat selbst am Check-up teilgenommen. Für sie ist ein gutes Gesundheitsangebot im Landkreis besonders wichtig. Sie hofft auf viele Teilnehmende, denn jeder kann aktiv etwas für seine geistige Fitness tun. „Gesundheitsvorsorge ist mir wichtig, weil ich lange fit bleiben will und z. B. das Leben meines Enkels möglichst lange und aktiv begleiten möchte“, sagt sie.

Machen Sie mit und stärken Sie Ihre geistige Gesundheit!

Die nächsten Testmöglichkeiten bestehen am 6.9. und 14.10. in der KVHS Weimarer Land/Standort Apolda. Individuelle Termine und andere Testorte (z. B. Blankenhain) sind jederzeit nach Absprache möglich unter:

Kontakt:

Nancy Telle-Schröter (Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH)

Telefon: 01515 2665022

E-Mail: N.Telle-Schroeter@diakonie-wl.de

Adresse: Am Markt 3, 99444 Blankenhain

„Was kann ich tun, um geistig fit bis ins höhere Lebensalter zu bleiben?“

Dr. Stefan Brodoehl vom Universitätsklinikum Jena beantwortet diese Frage in einem Vortrag am 17.09.2024 um 18:00 Uhr an der KHVS Weimarer Land/Standort Apolda.

Neubau der Rettungswache Apolda mit Spatenstich gestartet

Am 8. August 2024 erfolgte der Spatenstich zum Neubau der Rettungswache in Apolda.

In Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Krankenhaus wurden die kreiseigenen Grundstücke, die bisher als Parkplatz durch das Krankenhaus genutzt wurden, für den Neubau ausgewählt. Da für die oben genannten Flurstücke kein Baurecht für eine Rettungswache bestand, wurde durch die Stadt Apolda ein Bebauungsplan erstellt und beschlossen.

Mit den Planungsleistungen für das Gebäude der Rettungswache wurde im Jahr 2022 begonnen. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie dem DRK als zukünftiger Betreiber erfolgte die Planerstellung. Die Unterlagen zur Baugenehmigung konnten im März 2023 bei der Unteren Bauaufsicht eingereicht werden.

Der Neubau der Rettungswache ist ein wichtiges infrastrukturelles Projekt. Die neue Wache wird modernste Ausstattung und optimale Arbeitsbedingungen bieten, um den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden und die Einsatzbereitschaft der Rettungskräfte weiter zu erhöhen.

Die Wache wird u. a. über sieben Bereitschaftsräume, einen Notarzttraum, einen Aufenthaltsraum, einen Pausenraum, sechs WCs, vier Büros, einen Schulungsraum, zwei Umkleieräume, eine Desinfektionsschleuse und Nebenräume für die Technik verfügen.

In der Garage befinden sich vier Lagerräume, fünf Garagen Einsatzfahrzeuge Rettungswagen, eine Garage Notarztwagen, eine Waschg Garage und drei Abstellgaragen.



Auf dem Foto von links nach rechts: Jürgen Philipp (Vorstand DRK Apolda), Thomas Gottweiss (Mitglied des Thüringer Landtages), Christiane Schmidt-Rose (Landrätin des Kreises Weimarer Land), Rüdiger Eisenbrand (ehemaliger Bürgermeister Stadt Apolda) und Uwe Koch (Geschäftsführer Robert-Koch-Krankenhaus)

Der Alltag mit einem Menschen mit Demenz fordert jeden heraus

Im Weimarer Land leben mehr als 1.600 Menschen mit der Diagnose Demenz. Manche befinden sich ganz am Anfang, bei manchen ist die Krankheit schon fortgeschrittener. Das Leben Zuhause mit einer Person mit Demenz ist für die Familien und Freunde oft eine Umstellung, eine Geduldsprobe und eine Herausforderung.

Betroffene Familien ziehen sich mehr und mehr aus dem Gemeindeleben zurück. Es fehlen Ansprechpartner, aber es kommen immer mehr Fragen auf. Was kommt noch auf mich zu? Wo bekomme ich Hilfe und Informationen? Wie gehen andere Familien mit dieser Situation um?

Eine Möglichkeit für Begegnung mit anderen Angehörigen, für Austausch und für Informationen ist das Angehörigen-Café, 1x monatlich an einem Mittwoch von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in Blankenhain. Das Angebot ist kostenfrei und unverbindlich. Nach Absprache besteht die Möglichkeit, dass die von Demenz betroffenen Angehörigen parallel in einer gemütlichen Runde kostenfrei betreut werden können und nicht allein zuhause bleiben müssen.

- 4. September** **Gemeindehaus,**
Kirchstraße 10, Blankenhain
- 9. Oktober** **Apothekenmuseum,**
Rudolf-Breitscheid-Str. 3, Blankenhain
- 6. November** **Seniorenzentrum Maria Martha,**
Am Schulberg 3, Blankenhain
- 4. Dezember** **Vereinszimmer im Schloss,**
Am Markt 2, Blankenhain

Wir stehen Ihnen auch bei weiteren Fragen rund um das Thema Demenz oder zu Unterstützungsangeboten zur Seite.

Madeleine Helbig

ALEKS - gestärkt in der zweiten Lebenshälfte

Telefon: 0151 - 2038 0206

E-Mail: m.helbig@diakonie-wl.de

Schulanfänger trainieren Verhalten im Bus

Auch in diesem Jahr bieten das Landratsamt Weimarer Land und die PVG Weimarer Land das Training für Schulanfänger an.

Wie verhalte ich mich im Bus bzw. an der Haltestelle? Was ist beim Einstieg in den Bus zu beachten? Wie gehe ich mit der Chipkarte oder dem Schulausweis um? Wo stelle ich meinen Ranzen hin und wo halte ich mich fest?

Diese und noch mehr Fragen bzw. Situationen (Bremsmanöver) werden noch bis 15. Oktober 2024 jeweils dienstags und mittwochs an einer oder auch zwei Grundschulen des Kreises geübt. Ein Linienbus der PVG fährt die Schul-Haltestellen (falls vorhanden) an oder parkt vor dem Schulgrundstück auf der Straße.

Die nächsten Termine sind am 10.09.2024 an den Grundschulen Isseroda und Niederzimmern, gefolgt von den Grundschulen Piffelbach und Wickerstedt am 11.09.2024.

Weiter folgen:

- 17.09.2024 Grundschule Wormstedt
- 18.09.2024 Grundschule Bad Sulza
- 24.09.2024 Grundschule Schötener Grund, Apolda

- 25.09.2024 Grundschule Chr.-Zimmermann, Apolda
- 15.10.2024 Grundschule Kromsdorf/Oßmannstedt
- Grundschule G. E. Lessing, Apolda

Nach 2018, 2021 und 2023 ist dies das vierte Schulanfänger-Training, das vom Landratsamt Weimarer Land unter dem Motto „Wie verhalte ich mich an der Haltestelle bzw. im Bus“ für die Grundschulen angeboten wird.

Ziel des Projektes ist, die Sensibilisierung der Schulanfänger der ersten Klassen für gutes Verhalten an den Haltestellen bzw. im Linienbus. Dabei wird das Verhalten aktiv trainiert und das Fehlverhalten (u. a. im Bus) besprochen.

Veranstalter ist das Landratsamt Weimarer Land gemeinsam mit der PVG Weimarer Land.

10.000 Notfallkarten für Kinder und Jugendliche im Weimarer Land



In Krisen- und Notsituationen stehen viele Menschen zunächst unter Schock und wissen gar nicht, wo man Hilfe holen könnte oder haben niemanden, dem sie sich anvertrauen können. Zur Lösung dieses Problems wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt- und Sportamt und dem Gesundheitsamt,

nach dem Vorbild der Stadt Gera, Notfallkarten für den Kreis Weimarer Land entwickelt.

Auf den Notfallkarten finden sich viele hilfreiche Telefonnummern, Beratungsstellen im Weimarer Land und digitale Beratungsangebote. Das soll Kindern, Jugendlichen und Familien schnell den passenden Zugang zu Unterstützungsangeboten in Notsituationen ermöglichen. Gleichzeitig wird auch das Bewusstsein geschult, dass es nicht nur den Notruf 112, sondern auch

zahlreiche andere Möglichkeiten gibt. Die Notfallkarten haben eine handliche Visitenkartengröße und können somit jederzeit im Portemonnaie mitgeführt werden.

Kurz vor dem Start der Sommerferien kamen die Notfallkarten druckfrisch im Landratsamt Weimarer Land an und ca. 10.000 Stück wurden direkt an die Schulen im Kreis verschickt. Hier wurden die Notfallkarten mit den Zeugnissen oder an einigen Schulen kurz nach Beginn des neuen Schuljahres an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Auf diesem Weg ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung der Schulleitungen und Lehrkräfte. Zusätzlich wurden die Notfallkarten und eine Übersicht mit den Notfallkontakten als Aushang an verschiedene Einrichtungen, Arztpraxen, etc. verschickt.

Sollten auch Sie Interesse haben, wenden Sie sich gerne an die Jugendschutzbeauftragte Alexandra Hackbarth unter post.jugendamt@weimarerland.de.

**Kiesch, Koordinatorin Gesundheitsberichterstattung/
Prävention Gesundheitsamt Weimarer Land**

Kleindenkmale im Weimarer Land dokumentiert

Das Projekt Kleindenkmale im Weimarer Land hat inzwischen weitere Unterstützung von Ortschronisten und weiteren Interessierten gefunden und wird langfristig fortgesetzt.

Inzwischen ist eine Tafelausstellung im Entstehen, die voraussichtlich ab November diesen Jahres durch Vereine oder Gemeinden ausgeliehen werden kann. Nachfragen dazu sind über den Kontakt kleindenkmale.weimarer.land@gmail.com oder direkt bei der Kreisheimatpflegerin möglich.



Gezeigt werden in der Ausstellung u. a. der Obelisk von Auerstedt, das Schlaglochdenkmal von Niederzimmern, der Bettelstein von Flurstedt sowie der Menhir von Butteltstedt. Letzterer wird nachfolgend vorgestellt:

Der **Menhir von Butteltstedt**, der *Lange Stein* oder *Wetzstein*, ein vorgeschichtliches Bodendenkmal, befindet sich jetzt am Stadtrand, rechts der B 85 aus Richtung Kölleda.

Schon in der Flurkarte von 1859 wurde er verzeichnet, zeitweilig war er umgefallen.

1912 wurde der *Lange Stein* unter Feierlichkeiten wieder aufgerichtet und darunter eine Blechkapsel mit einer schriftlichen Nachricht gelegt. Mehrfach wurde er schon umgesetzt, zuletzt 1994. Unter Denkmalschutz steht er seit 1955.

Menhire werden als Totensteine einer vergangenen Kultur gedeutet und der Jungsteinzeit zugeordnet. Der *Lange Stein* ist ein senkrecht stehender, 2,80 m hoher, vierkantiger Stein, der in einer stumpfen Spitze ausläuft. Das Alter dieses Travertinsteins, der nicht aus der Umgebung stammt und Vorbildern der westeuropäischen Megalithkultur folgt, wird auf rund 4500 Jahre geschätzt.

Noch immer zieht er als wohl schönster Menhir Thüringens die Aufmerksamkeit derer auf sich, die ihn passieren. Da die Herkunft und Funktion für die Bevölkerung ungewiss blieb, erfolgte die Deutung durch Erzählungen. Eine dieser Sagen, 1878 erstmals gedruckt, bringt den Riesen vom Ettersberg und den der Finne in Verbindung, wenn es heißt:

Einst mähten zwei gewaltige Riesen gleichzeitig Gras auf ihrem Gebiet. Da rief der vom Ettersberg seinem Nachbarn zu: „Meine Sense ist stumpf geworden, wirf mir doch einmal deinen Wetzstein herüber.“ Das tat der Finne-Riese, war aber von der Arbeit inzwischen so geschwächt, dass er nicht genügend Kraft aufbrachte, zu kurz warf und der Wetzstein bereits in Butteltstedt nieder ging.

Dr. Gudrun Braune
Kreisheimatpflegerin

Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm



Information für Gewässeranlieger

Sehr geehrte Anliegerinnen und Anlieger,

im Interesse der Gewässerpflege und des Hochwasserschutzes möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über wichtige Regelungen zur Ablagerung von Gartenabfällen, baulichen Anlagen und zum Uferverbau informieren.

Ablagerung von Gartenabfällen und Verschnitt



Die Ablagerung von Gartenabfällen im Bereich der Gewässer ist untersagt. Gartenabfälle wie Ast-, Grün- und Rasenschnitt können schnell zu Abflusshindernissen werden und bei Niederschlag Brücken, Durchlässe und Verrohrungen

verstopfen, was häufig Überschwemmungen und Schäden verursacht. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist der Gewässerunterhaltungsverband verpflichtet, den ordnungsgemäßen Abfluss zu sichern. Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 WHG müssen potenzielle Abflusshindernisse vom Verursacher entfernt werden. Kosten für die Entfernung werden den Grundstückseigentümern bzw. Verursachern in Rechnung gestellt. Bitte lagern Sie Gartenabfälle mindestens 5 Meter vom Gewässer entfernt.

Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Uferbereich, wie z. B. Terrassen oder Gartenhütten, bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Diese Maßnahmen können die natürliche Gewässerdynamik, ökologi-

sche Funktionen und den Abfluss beeinträchtigen. Ungenehmigte bauliche Anlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und müssen eventuell entfernt werden. Kontaktieren Sie vor Baumaßnahmen die zuständigen Behörden.

Uferverbau

Der Verbau von Ufern muss sorgfältig geplant und genehmigt werden, um die ökologischen und hydraulischen Funktionen des Gewässers nicht zu beeinträchtigen. Ungenehmigte Maßnahmen können eine ordnungsrechtliche Prüfung und gegebenenfalls Rückbaumaßnahmen nach sich ziehen.

Unser Appell

Wir appellieren an Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Hilfe zum Schutz unserer Gewässer. Durch die Einhaltung dieser Regelungen tragen Sie zur Vermeidung von Abflusshindernissen und Hochwasserschäden bei, helfen die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten und die natürlichen Gewässerlandschaften nachhaltig zu erhalten.

Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.guv-untere-ilm.de

Ihr Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Herr Fischer 03644 539-119
Verbandsmeister Soeren.Fischer@guv-untere-ilm.de

Frau Wolf 03644 539-118
Gewässerunterhaltung/
Bestandsdatenmanagement Romy.Wolf@guv-untere-ilm.de



Anmeldungen und Anfragen unter:
info@kvhs-weimarerland.de
oder Tel.: **0 36 44 / 51 650-0**

Online-Vorträge - kostengünstig und kurzweilig, für Sie auf unserer Homepage!

Heizung optimieren: Geld sparen

Die., 10.09.2024, 18:00 Uhr, kostenfrei

Entzündungshemmende Ernährung

Die., 10.09.2024, 18:00 Uhr, 5,00 Euro

Deals mit Diktaturen: Eine andere Geschichte

Mo., 23.09.2024, 19:30 Uhr, kostenfrei

Medizinethik - Ethische Fragen

Di, 08.10.2024, 19:30 Uhr, kostenfrei



KULTUR

Töpfern von Deko- und Gebrauchsgegenständen am Vormittag

Kommen Sie zur Ruhe und entdecken Sie Ihre kreative Ader in unserem Töpferkurs in Liebstedt. In historischer Umgebung gestalten wir im ersten Workshopteil mit Ton, lernen verschiedene Tonsorten und Techniken kennen. Nach zwei Wochen Trocknungszeit folgt das Glasieren Ihrer Kunstwerke. Im dritten Schritt sind Ihre Töpferwaren fertig.

Anfänger und Fortgeschrittene sind willkommen, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Atelier auf der Ordensburg ist gut erreichbar. Materialkosten werden direkt bei der Dozentin abgerechnet, je nach Verbrauch 12Euro/pro kg Ton einschließlich Glasuren und zwei Bränden.

56,00 Euro

6 Termine, Mittwoch, 04.09.2024 - 23.10.2024,

11:00 Uhr - 13:00 Uhr, Liebstedt Ordensburg

Simone Heimstädt



GESUNDHEIT

Qigong in Magdala

Als wesentlicher Bestandteil der TCM ist Qigong ein Jahrtausende alter Weg zu Harmonie von Körper und Geist. Im Mittelpunkt steht die Lebensenergie das „Qi“. Durch die Kombination von Bewegung und Atmung werden die Selbstheilungskräfte aktiviert. Das hilft beim Stressabbau und bei der Erzeugung eines glücklichen Lebensgefühls.

60,00 Euro Gruppe ab 8 Personen

10 Termine, Donnerstag 17:45 Uhr - 19:15 Uhr

ab 05.09.2024,

Kursort: Rathaus Magdala

Kerstin Weitnauer



SPRACHEN

Fremdsprachen lernen für den nächsten Urlaub

An der Kreisvolkshochschule können Sie derzeit folgende Sprachen erlernen:

Französisch Anfänger/innen mit Vorkenntnissen - Mittelstufe
Englisch Anfänger/innen - Anfänger/innen mit Vorkenntnissen -Mittelstufe - Konversation - Seniorinnen und Senioren

Norwegisch Anfänger/innen mit Vorkenntnissen; Fortgeschrittene Anfänger/innen **BEIDE ONLINE**

Spanisch Anfänger/innen mit geringen Vorkenntnissen

Italienisch Anfänger/innen mit geringen Vorkenntnissen

Neben den modernen Fremdsprachen haben wir auch wieder Latein im Angebot. Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Kursen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage.



ARBEIT, BERUF & DIGITALES

MS Office Grundlagenkurs

Dieser Kurs bietet sich als Fortsetzungskurs nach o.g. Kurs (Erste Schritte am PC/Laptop) oder für Personen an, die Textdokumente, Präsentationen und E-Mail-Korrespondenz mit den Standardprogrammen von Microsoft betreiben möchten. Vorkenntnisse in diesem Bereich sind daher nicht nötig.

48,00 EUR ab 8 Personen

6 Veranstaltungen, Termine auf Anfrage, 18:00 Uhr - 19:30 Uhr, KVHS, Bernhardstraße 16, Apolda

Carolin Geisler



Informationsveranstaltung der Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V. Selbsthilfe Demenz zum Thema: Demenz

- Ursachen und Symptome
- Verhaltensmuster bei Demenz
- Umgang mit Demenzpatientinnen/Demenzpatienten
- Ernährungsaspekte
- Demenzprävention

Termin: 23.09.2024 von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ort: Mehrgenerationenhaus Apolda,

Dornburger Straße 14, 99510 Apolda (Eingang Pestalozzistraße)

Anmeldung unter:

Frau Claus

Tel.: 03644-5165017 oder 03644-516500

E-Mail: marion.claus@kvhs-weimarerland.de

Der Kurs ist für die Teilnehmenden kostenfrei. Auf Grund begrenzter Plätze bitten wir um eine Voranmeldung



Bernhardstraße 16

99510 Apolda

Tel. (03644) 51 65 00

E-Mail: info@kvhs-weimarerland.de

Web: www.kvhs-weimarerland.de

Das Besondere Event

Wie die Konstruktion des Ostens unsere Gesellschaft spaltet - Prof. Dr. Dirk Oschmann im Gespräch mit Sebastian Krumbiegel, Frontmann der Prinzen

Was bedeutet es, eine Ost-Identität auferlegt zu bekommen? Eine Identität, die für die rasant wachsende gesellschaftliche Spaltung verantwortlich gemacht wird? Der Attribute wie Populismus, ein mangelndes Demokratieverständnis, Rassismus, Verschwörungsmymen und Armut zugeschrieben werden? Dirk Oschmann zeigt in seinem augenöffnenden Buch, dass der Westen sich über dreißig Jahre nach Mauerfall als Norm definiert und den Osten als Abweichung. Medien, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft werden von westdeutschen Perspektiven dominiert. Pointiert durchleuchtet der Autor, wie dies unserer Gesellschaft schadet und initiiert damit eine überfällige Debatte.



Dirk Oschmann geboren 1967 in Gotha, ist Professor für Neuere deutsche Literatur an der Universität Leipzig. Er liest aus seinem Buch und diskutiert darüber mit Sebastian Krumbiegel.

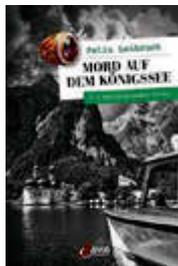


Donnerstag, 19.09.2024, 18:30-20:00, Hotel am Schloss, Apolda und per Live-Stream
 Dank der Förderung des TMBJS ist diese Veranstaltung gebührenfrei.



Herzliche Einladung am 5.10.2024 um 16.00 Uhr in die Kirche Herressen

zur Buchlesung mit dem ehemaligen Apoldaer Pfarrer Dr. Felix Leibrock. Er wird uns sein neuestes Buch „Mord auf dem Königssee“ vorstellen.



Sechs tote Priester in Ruderbooten, eine abgetrennte Hand und ein edler Ring mit einem Blutstropfen Jesu Christi – das sind die erschütternden Funde von Schiffstouristen am Bartholomä-Sonntag auf dem Königssee . . .

. . . wir hoffen, Sie sind neugierig geworden und interessiert und wir dürfen Sie bei uns begrüßen.

Im Anschluß wird es einen Büchertisch und die Möglichkeit zum signieren der erworbenen Bücher geben.

GKR Herressen



888 JAHRE SAALBORN

Sa. 14.09. bis So. 15.09.2024

Donnerstag, 12. September - Vereinshaus

19 Uhr
 Eröffnung Ausstellung
 Dorfjubiläum – 160 Jahre „Alte Schule“

Samstag, 14. September - Sportplatz/Festplatz

12.30 Uhr
 Oldtimer-Ausstellung
 13 Uhr
 Böllerschießen

Start des 13. Saalborner Rasentraktorrennens

13 Uhr
 Kinderfest mit Hüpfburg & Bastelstraße
 14.30 Uhr
 Kaffeestube - musikalische Umrahmung mit Falk

15 Uhr
 Tanzeinlage Berk'scher Carneval Verein (BCV)
 ab 20 Uhr

Party im Festzelt mit POPSTORE

Sonntag, 15. September - Festplatz

10 Uhr
 Wettkegeln, Musikalischer Frühschoppen mit ZWEI
 12 Uhr
 Mittagessen

MEHR AUF SAALBORN.DE

Anmeldungen zum Rasentraktorrennen
 Handy: 0172-6796722 - E-Mail: kontakt@saalborn.de
 Heimatverein am Goethe-Wanderweg Saalborn e.V.



JETZT ANMELDEN FÜR DAS

13. SAALBORNER RASENTRAKTOR-RENNEN AM 14. SEPTEMBER 2024 UM 13 UHR

Das Rasentraktor-Rennen findet im Rahmen des 888-jährigen Dorfjubiläums von Saalborn statt.

Habt ihr nicht schon immer davon geträumt, mit eurem eigenen Rasentraktor an einem Rennen teilzunehmen? Beim 13. Saalborner Rasentraktor-Rennen habt ihr die Chance dazu. Hochspannung ist garantiert!

Der Wettkampf umfasst einen Parcours mit Schikanen und Geschicklichkeitstests, gefolgt von einem spannenden Rennen. Nach einer Einweisung und Ausgabe der Startnummern um 12.30 Uhr startet das Rennen mit einem Böllerschießen um 13 Uhr.

Attraktive Preise und ein imposanter Pokal erwarten die Gewinner. Frauen sind herzlich eingeladen, am Rennen teilzunehmen.

Technische Voraussetzungen:

- Der Rasentraktor muss serienmäßig und mit einem normalen Mähwerk ausgestattet sein.
- Der Motor darf nicht modifiziert sein.
- Teilnahmberechtigt sind Personen, die ihren eigenen Rasentraktor mitbringen und sicher bedienen können.

MELDET EUCH HIER AN:

Handy: 0172-6796722
 E-Mail: kontakt@saalborn.de



Heimatverein am Goethe-Wanderweg Saalborn e.V.

AUSZUG AUS DEM ANGEBOT DER KVHS

PROGRAMM MIT FESTEN ZEITEN

10.00 Uhr

Eröffnung am Schützenhaus durch die Veranstalter

11.00 Uhr & 13.00 Uhr

Spielvereinigung Bad Berka e.V.
Kurparklauf für Kinder

10.30 - 11.00 Uhr

Unlimited Fitness - Michelle Butzert
Infostand, Rehasport, Fitness, Zumba



GANZTAGES-PROGRAMM SPORTVEREINE



Fliegerclub Bad Berka e.V.
Infostand zum Flugsport und
Vorstellung Segelflugzeug

FSHV Bad Berka e.V.

Hindernisparcours für Hunde
Vorstellung eines Sporthundes

Spielvereinigung Bad Berka e.V.
mobile Kegelbahn, Volleyball,
Handball & Kinderkurparklauf

VERANSTALTER

Ehrenamtszentrum
Weimarer Land

Bahnhofstr. 28
99510 Apolda
03644 5186394
ehrenamtszentrum@ehrenamt-wl.de

Kreissportbund
Weimarer Land e.V.

Am Brückenborn 5
99510 Apolda
03644 563151
info@ksb-weimarer-land.de

Tourist-Information
Bad Berka

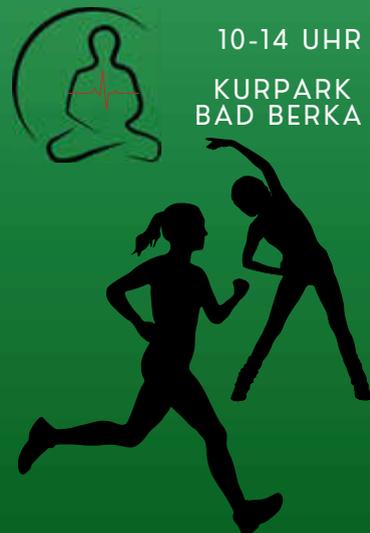
Goetheallee 3
99438 Bad Berka
036458 - 5790
tourismus@bad-berka.de

4. SPORT- UND GESUNDHEITSTAG

07. SEPTEMBER 2024

10-14 UHR

KURPARK
BAD BERKA



HÖRMEISTER
HÖRRAKUSTIK



Bund
Kneipp
aktiv & gesund



WEIMARER
LAND



K S B
Kreissportbund

ANZEIGEN

STEINMETZBETRIEB

Markus
Brandt

u.a. Fensterbänke, Treppen, Küchenarbeitsplatten, usw.

03 44 67/40 2 33

www.grabmale-herrengosserstedt.de



BESTATTUNGSINSTITUT

APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie
in schweren Stunden.



Bestattungsinstitut Apolda GmbH

Oststraße 49 · 99510 Apolda
E-Mail info@bestattungsinstitut-apolda.de
Internet www.bestattungsinstitut-apolda.de
Telefon 03644-56 27 30
Telefax 03644-55 57 10



papst
psd

NETZSCHUTZ
AUTOMATISIERUNG
SCHALTANLAGEN
PROJEKTIERUNG
INBETRIEBNAHME

- Seit fast 40 Jahren erfolgreich in Thüringen -

Wir suchen DICH!

Wir sind ein Traditionsunternehmen der Region Mittelthüringen und möchten unser Team in den Bereichen **Elektronik / Elektro- und Informationstechnik und Systemplanung** erweitern.

Wir stellen ein:

- **Ingenieur m/w/d für Elektrotechnik / Staatlich geprüfter Techniker m/w/d**
- **Elektroniker m/w/d für Betriebstechnik, Automatisierungstechnik, Schalt- und Steuerungsanlagen**

Bei uns finden Sie eine interessante und zukunftssichere Tätigkeit und einen unbefristeten Arbeitsplatz in einem familiären Team.

Weiterbildung, Sozialleistungen, individuelle Abstimmung – wir schätzen unsere Mitarbeiter als unsere wichtigste Ressource!

Alle Informationen zur Bewerbung unter:



Papst Elektroanlagenbau GmbH
Neue Gasse 27a
99428 Grammetal / OT Ottstedt am Berge
www.netzschutz.com
Tel.: +49 36203 / 551-0

Der entspannteste Strom der Region.

Preisstabil. Servicestark. In der Region zu Hause.



Entspannt bleiben.

Günstig Strom nutzen.

Beim Thema Energie ganz relaxt bleiben? Geht federleicht – mit fairen und weiterhin **stabil bleibenden Preisen** sowie tierisch gutem Service. Als regionaler Anbieter versorgen wir Sie jederzeit **zuverlässig und sicher** mit Energie.

Mehr zu unseren Angeboten unter stadtwerke-jena.de/energie

f @ X v in X



 stadtwerke
energie jena-pößneck
STADTWERKE JENA GRUPPE

Hoyer – mehr als man denkt

- Anzeige -

Heute ist Hoyer eines der größten familiengeführten Unternehmen der Energiebranche in Deutschland. Seit Oktober 2023 auch in Wandersleben vertreten, blickt Hoyer in diesem Jahr aber schon auf eine 100-jährige Tradition zurück. Das wird am 1. September mit einer Jahrhundertfeier in der Zentrale in Visselhövede gefeiert.

Der traditionelle Handel mit und der Vertrieb von Heizöl, Flüssiggas, Diesel und anderen Produkten aus den Bereichen Wärme und Mobilität ist im Laufe der Jahre um nachwachsende Rohstoffe wie Holz-Pellets und -Briketts sowie hochwertige Qualitätsschmierstoffe der Marke Aviaticon für den weltweiten Vertrieb aus dem betriebs-eigenen Finke Mineralölwerk um Tanktechnik und den Betriebsstoff AdBlue® erweitert worden. Dazu wurde ein Tankstellennetz von inzwischen mehr als 250 eigenen Stationen in Deutschland aufgebaut und die eigene Tankkarte wird an mehr als 5.000 Stationen in Europa akzeptiert. In Wandersleben steht der Hoyer Energie-Service als kompetenter Partner in Sachen Wärme und Mobilität mit den Beraterinnen Christin Schmieder-Zeitsch und Francis Josefine Schütze unter 036202/480850 zur Verfügung. Weitere Infos unter www.hoyer.de.



HOYER

Dein Energiepartner vor Ort.

Wir liefern:
Heizöl · Diesel
Holzpellets
AdBlue® · HVO 100

Jetzt auch in
Wandersleben

Wilhelm Hoyer B.V. & Co. KG
Energie-Service Wandersleben
Das Steinfeld 2 · 99869 Drei Gleichen
Tel. +49 36202 480850

hoyer.de

neo-GARDEN
Wohnwert neu definiert

www.neo-garden.de



Aktionsangebot

Alu-Terrassendach

4 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente
und dimmbarer LED-Beleuchtung

4.999,00 EUR

inkl. gesetzlicher MwSt.

neo-GARDEN GmbH & Co. KG
Inhaber: Uwe Meersteiner
Forstweg 1
99439 Am Ettersberg
E-Mail: kontakt@neo-garden.de

Tel.: 03 64 52 / 18 99 43
Fax: 03 64 52 / 76 20 74
Mobil: 0163 / 15 29 510

Abbildungen sind Planungsbeispiele, das Aktionsangebot ist ähnlich.

Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!

Ihr regionaler Partner in Mühlhausen

Bäthe Treppen GmbH

BÄTHE
TREPPENLIFTE

Tel.: 0 36 01 – 40 84 10

www.baethe.de

Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik

Rüdiger Schwarz



Verkauf · Service · Vermietung
 ☎ 03643 849174
 @ info@baumaschinen-schwarz.de
 www.baumaschinen-schwarz.de

🏠 Ahornallee 5
 Gewerbegebiet Legefeld
99428 Weimar

Lust auf neue Schuhe ???
 z.b.: Merrell, Waldläufer, Legero

Problemfüße ???
 z.b. Unter-Übergrößen-Überweite, Hallux u.v.m.

SCHUH Jogmin
 SEIT FACHGESCHAFT

Sophienstr. 5 · 99444 Blankenhein
 Tel. 036459-4 02 07
 Unser Öffnungszeiten:
 Mo - Fr 9 - 13 und 14^h - 18 Uhr
 Sa 9 - 11^h Uhr

www.schuh-jogmin.de

Natürlich



... das fühlt sich auch wohl!

Alte Stadt-Apotheke Apolda

Apothekerin Britta Enke u.K.
 Markt 11 · 99510 Apolda
 ☎ 0 3644 56 27 57 · ☎ 0 3644 56 27 16
www.apotheke-apolda.de

Unser Medikamenten-TÜV

Sie nehmen dauerhaft 5 oder mehr verschreibungspflichtige Arzneimittel ein?

Wir überprüfen Ihre Arzneimittel (verordnete und rezeptfreie) auf Risiken, unterstützen Sie bei der richtigen Anwendung und erstellen Ihnen einen übersichtlichen Medikationsplan.

Dieser Service wird von Ihrer Krankenkasse bezahlt! Bei Interesse machen Sie einen Termin bei unserer Apothekerin Evelyn Kaminski.

Wie ist Ihr Vitamin D-Spiegel vor der dunklen Jahreszeit?

Lassen Sie ihn bei uns bestimmen, machen Sie gleich einen Termin.

Kosten 34,95 €.



BRAUCHEN DRINGEND SPENDE HELDEN

BLUTSPENDE

Blankenhain, Fr 6.9. Förderzentrum

16-19 Uhr, Große Nonnengasse 22a

Neumark, Mo 9.9. Stadtverwaltung

16-18:30 Uhr, Am alten Gutshof 1

Bad Sulza, Di 10.9. Toskana Therme- Conference Center

15:30-18:30 Uhr, Wunderwaldstr. 2a

Weimar, Mi 11.9. SBBZ Weimar „Janusz Korczak“

10-13 Uhr, Lützendorfer Str. 10

Am Ettersberg OT Wohlsborn, Do 12.9. Bürgerhaus

16:30-19 Uhr, Breitenstr. 10

Weimar-Tröbsdorf, Fr 13.9. Festhalle

16-19 Uhr, Am Teichdamme 11

Hopfgarten, Di 15.10. Gemeindehaus

16-19 Uhr, Alte Schulstr. 1

Apolda, Di 22.10. Feuerwehr- Saal

16-19 Uhr, Bernhardstr. 67

Facebook/blutspende123

www.blutspendesuhl.de

Impressum

Herausgeber:

Kreis Weimarer Land

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin des Kreises Weimarer Land

Redaktion:

Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land
 Silke Schmidt

Anschrift:

Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon: 03644 540-152
 Fax: 03644 540-115, E-Mail:
post.pressestelle@weimarerland.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land

Erscheinungsweise:

Acht mal im Jahr, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Kreises Weimarer Land. Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 1,00 Euro beim LRA Weimarer Land, Pressestelle, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, bestellt werden.

Redaktionsschluss:

10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
 Tel: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21,
 E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Vertrieb:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
 Tel: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21,
 E-Mail: info@wittich-langewiesen.de





Mit Apolda
verbunden

Tag der offenen Tür

Freitag, 06.09.2024

ab 15.00 Uhr

Countryband **RODEO**

Loungemusik mit Anja Mann

Elektromobilität

MWA – Mitteldeutsche
Wettbewerbsallianz

Kuchenbasar der Werner-
Seelenbinder-Schule



eva**SOLAR**

Alles zum Thema Wasserstoff

Laserschießen mit den
»Büchenschützen Apolda«



Spiel und Spaß für Groß und Klein

Herzhaftes
von den

Thüringer *Landspezialitäten*
Imbiss - 1100g - Geben auch ohne Belegen



Anja Mann



Energieversorgung Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda
☎ 03644 – 5028 2828
🖱 www.evapolda.de

eva 
Energieversorgung Apolda